

# Informationen zur Durchführung der Hygiene- und Schutzvorschriften im Hallensport vom TuS 1883 Gau-Weinheim während der Corona Pandemie.

(Blaue Schrift = geändert am 15.08.2020 u.a. in Bezug auf 10. CoBeLVo Rheinland-Pfalz)

## I. Wichtige Voraussetzung zum Hallensport im Vorwort

Unter „spezifischen Auflagen“ kann ab dem 27. Mai 2020 der Hallensport wieder stattfinden. Die Freigabe vom Hallensport wird durch den TuS Vorstand **genehmigt, sofern** alle gesetzl. Auflagen der Landesregierung und die Empfehlungen der Sportverbände vom Vorstand erfüllt und eingerichtet sind **und die TuS Hygienevorschriften stets ihre Beachtung finden.**

Nach §1. Hygieneauflagen der 10. Corona-Bekämpfungs-Verordnung ist während der gesamten Trainingszeit eine Personenbegrenzung von **gerechnet** 1 Person je 10 qm zu gewährleisten, sofern mehr als 10 Personen **am Training teilnehmen anwesend sind.** In Absprache mit den TuS AbteilungsleiterInnen (ff. Abteilungsleiter) rechnen wir für unsere Halle mit max. 15 Personen. Das Einhalten des Mindestabstandes von min. 3 Meter während des Sportbetriebes muss aufgrund eines verstärkten Aerosolausstoßes eingehalten werden. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in Gruppen **zwar** von bis zu **30** Personen auch in Kontaktsportarten wieder zulässig, jedoch die Anzahl der Personen, die an einer Trainingseinheit teilnehmen können, richtet sich nach der verfügbaren Trainingsfläche vor Ort, **womit wir dann immer bei max. 15 Personen in unserer Halle liegen.** Es wird evtl. notwendig mehrere Gruppen zu unterschiedlichen Zeiten/Tagen zu organisieren, welche dann auch immer soweit möglich mit den gleichen Personen am Sportbetrieb teilnehmen. Neue Gruppenbildungen und somit auch Pausenzeiten zwischen den Gruppen müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

Die Duschen, Umkleieräume und Toiletten dürfen unter Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter mit max. 2 Personen genutzt werden.

Eine Bewirtung im Vereinsheim darf unter den Vorgaben für Gastronomie erfolgen. D.h.; Die Öffnungszeit ist auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt. Der Verzehr von Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Der Thekenbereich kann nur für den Verkauf von Getränken genutzt werden. Gläser etc. nach der Nutzung direkt in die Spülmaschine abstellen und bei voller Maschine spülen (min. 60 Grad). Keine benutzten Gläser auf die Theke, Spüle oder sonst wo stehen lassen. Beim Einräumen der Gläser oder beim Abholen der Getränke ist immer auf die Abstandsregelung von min. 1,5 Meter zu achten. Auf gute Durchlüftung des Vereinsheimes muss geachtet werden. Die Oberlichter immer offen lassen. Das Auffüllen der Kühlschränke muss noch am Abend für die Folgegruppe am nächsten Tag erfolgen. Tische, Stühle und Theke sind zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

Beide Eingänge der Halle müssen genutzt werden, wobei als Eingang der hintere Zugang aufgrund der Hygienemaßnahmen vor dem Sportbetrieb genutzt werden muss und als Ausgang der vordere Hallenzugang. Die Hygieneecken sind unbedingt lt. den TuS Schutz- und Hygieneauflagen zu nutzen.

## II. Prinzipielle Schutz- und Hygieneauflagen zum Hallensport

1. Geltende Hygiene- und Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten (siehe auch zehn Leitplanken des DOSB, DTB Übergangsregeln, DTTV und behördliche Verordnungen)
2. Die Hände sind unbedingt vor dem Sportbetrieb am Eingang zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Desinfektion von benutzten Turn- und Sportgeräten, Kleingeräten, Bällen, Ablageflächen, Musikanlagen, Hilfsmitteln mit vorliegendem Desinfektionsmitteln.
4. Matten und kleine Sportgeräte können aktiven Mitgliedern bis auf weiteres zur Mitnahme ausgeliehen werden. Der Hinweis zur alleinigen Nutzung im TuS Gau-Weinheim muss gegeben werden. Ausgeliehenes Sportgerät und Empfängername sind vom Abteilungsleiter schriftlich festzuhalten.
5. Regelmäßige und gründliche Reinigung und Desinfektion der Türklinken und Griffen, Lichtschalter, Treppengeländer nach dem Sportbetrieb.
6. Die komplette Reinigung der Halle und Toiletten, sowie dem Vereinsheim wird vom Vorstand beauftragt.
7. Zuschauer sind im Rahmen der Abstandsregelungen lt. 10. CoBeLVo wieder erlaubt.
8. Jeder Teilnehmer erhält einen zugewiesenen Bereich für die Ablage des persönlichen Equipments, sowie für den Aufenthalt während Pausenzeiten. Die Trainierenden kommen bereits in Sportkleidung zum Sportgelände.
9. Ein Auf- und Abbau der Geräte ist zu organisieren und mit möglichst wenigen Personen vorzunehmen, um dabei die Abstandsregeln einzuhalten. Evtl. Mundschutz bei einem Abstand kleiner 1,50 Meter.
10. Die Halle muss während und nach dem Training gut gelüftet sein.
11. Gemeinsames Treffen und Austausch, sowie Verzehr von Getränken im Vorfeld oder Nachgang vom jeweiligen Trainingsbetrieb sind im Vereinsheim unter den Vorgaben für die Gastronomie wieder erlaubt (siehe I. Vorwort Bewirtung Vereinsheim). Desinfektion der Hände vor Betreten des Vereinsheimes muss sein. Zusätzliche Gäste im Vereinsheim sind lt. Folgepunkt dann in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren.
12. An jedem Trainingstag muss die teilnehmende Person mit Vor- und Nachname, sowie Telefonnummer bei der Abteilungsleitung hinterlegen sein. Die Dokumente werden von der Abteilungsleitung gesammelt und nach 4 Wochen vernichtet. Die Daten werden nur benötigt, sofern ein Corona-Fall bekannt wird und die Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt angefordert werden.

### III. Konzeption der Trainingsgruppen und max. Personenzahlen in der Halle

1. Verkleinerungen der Gruppengröße sind vorzunehmen, um Infektionsketten so niedrig wie möglich zu halten. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb und die Kontaktsportarten sind in Gruppen von bis zu 15 Personen in unserer Halle wieder zulässig. ~~Bei darüberhinausgehenden Gruppengrößen gilt die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der CoronaBekämpfungsverordnung.~~ **Badminton** ist mit der Zulassung des Kontaktsports bis 15 Personen wieder erlaubt. **Aerobic** und **Gymnastik** mit max. 15 Personen und Einhaltung der Abstandsregelungen. **Tischtennis** kann jetzt ebenfalls mit der Zulassung von 15 Personen im Kontaktsport mit Doppelspielen aufgenommen werden. Die Empfehlung auf 3 TT - Platten in unserer Halle besteht weiterhin, ~~wobei dann nur 2 Doppel und 1 Einzel erlaubt sind.~~ Auch **Kinderturnen** darf mit max. 15 anwesenden Personen in der Halle wieder stattfinden ~~und soll im Freien organisiert werden.~~
2. ~~Die maximale Personenzahl bei Sportarten ohne größere Geräten und hohem Aerosolausstoß darf in der Halle 15 Personen nicht übersteigen. Mit größerem Sportgerät verringert sich die Personenanzahl entsprechend der freien Fläche für 10 qm pro Person. Bis zu 30 Personen gilt ab 10. CoBeVo die Zulassung zum Kontaktsport.~~
3. Unbedingte Beachtung der behördlichen Vorgaben der Landesregierung und der jeweiligen sportbereichsspezifischen Übergangsregelungen der jeweiligen Verbände, sowie der örtlichen Gegebenheiten zur Einteilung der Gruppengröße.
4. Bei Bildung neuer Trainingsgruppen, sollen diese so weit wie möglich mit den gleichen Personen beibehalten werden.
5. Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden.
6. Anmeldekriterien vor jedem Spielbetrieb müssen von der jeweiligen Abteilung geschaffen werden. Hierzu sollen sich die Aktiven zum kommenden Sportbetrieb anmelden. Dies ist für die Abteilungsleitung notwendig um unter anderem Größe der Gruppe zu organisieren und sportliches Können im Vorfeld einzuteilen. Außerdem können diese Voranmeldungen auch zur Datensammlung genutzt werden (siehe II Abs. 9).

#### IV. Informationspolitik innerhalb des Vereins

##### 1. Information aller Abteilungs- und Übungsleiter

Es muss vor Aufnahme des Sportbetriebs sichergestellt sein, dass die Informationen alle Beteiligten erreichen. Der Vorstand informiert alle Abteilungsleiter über die Schutz- und Hygienemaßnahmen des Vereins zum Hallensport. Die jeweiligen Änderungen in den Maßnahmen gibt der Abteilungsleiter direkt über E-Mail o.ä. den Mitgliedern seiner Abteilung zur Kenntnis weiter.

##### 2. Information der Sporttreibenden bzw. Eltern bei Minderjährigen

Sporttreibenden bzw. Eltern sind von ihren Abteilungsleitern und/oder Übungsleiter über die neuen Trainingsbedingungen, die Leitplanken des DOSB und die vereinspezifischen Regeln zu informieren. Dies muss vor Aufnahme des Trainingsbetriebs geschehen und bei Änderungen sofort mitgeteilt werden.

##### 3. Information an den Vorstand

Werden Infektionsmerkmale bzw. Erkältungs- und Grippekennzeichen festgestellt, muss die Person vom Sportbetrieb ausgenommen werden. Solche und anderweitige Feststellungen auf evtl. vorliegende Infektionsmerkmale müssen sofort dem Vorstand mitgeteilt werden. Auch Änderungen im Sportbetrieb, welche in Konflikt mit den Auflagen stehen könnten, oder neue Gruppenbildungen müssen direkt dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die vorliegenden Auflagen und Richtlinien liegen verschiedener Dokumente der Landesregierung und Sportverbände zu Grunde, deren Vorgaben strikt einzuhalten sind. Es wird den Abteilungsleiter empfohlen, sich diese Richtlinien und die der jeweiligen Verbände zu verinnerlichen. Nur unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen vermeiden wir eine erneute Hallenschließung und mindern die Ansteckungsgefahr deutlich.

Lasst uns die Risiken der Ansteckung minimieren unter Einhaltung der Auflagen und wir besiegen sportlich und mit Fair Play über Distanzregeln das Virus.

Euer TuS Vorstand

5. Auflage, Gau-Weinheim, den 15.August 2020